

157. Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol
158. Gesetz vom 6. November 2013 über den Schutz personenbezogener Daten im nichtautomationsunterstützten Datenverkehr (Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014)

157. Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel, durch folgende Rechtsträger:

- a) Land Tirol,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,
- d) Landwirtschaftskammer Tirol,
- e) Landarbeiterkammer Tirol.

(2) Von diesem Gesetz bleiben die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen über die Finanzgebarung der im Abs. 1 genannten Rechtsträger unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als

- a) Finanzgebarung: alle Maßnahmen, die
 1. mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder
 2. mit der Veranlagung von Geldmitteln im Zusammenhang stehen;
- b) Finanzgeschäft: ein Rechtsgeschäft,
 1. mit dem Fremdfinanzierungsverpflichtungen eingegangen werden bzw. das der Mittelbeschaffung dient, wie die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten oder die Begebung von Anleihen,
 2. das der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen dient,
 3. das ausschließlich der Veranlagung von Geldmitteln dient.

2. Abschnitt

Risikoaverse Finanzgebarung

§ 3

Grundsätze, Spekulationsverbot

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Sie dürfen nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken,

insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäfts hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

(2) Zum Zweck der Veranlagung sind die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen nicht zulässig.

§ 4

Fremdfinanzierungen

Die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen (Fremdfinanzierungen) sind nur zulässig, wenn diese auf Euro lauten und – unbeschadet des § 5 – keine derivative Komponente enthalten.

§ 5

Derivative Finanzgeschäfte

(1) Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft und in Euro abgeschlossen werden, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken eines zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Grundgeschäfts zu begrenzen. Zulässig sind:

a) ein „Cap“ als Zinsabsicherungsinstrument zur Begrenzung der Zinsobergrenze, wenn dieser mit dem Grundgeschäft verbunden ist,

b) hinsichtlich des Referenzzinssatzes des Grundgeschäfts ein Umstieg von einer variablen auf eine fixe Verzinsung oder umgekehrt sowie ein Umstieg von einer variablen auf eine andere variable Verzinsung.

(2) Das derivative Finanzgeschäft ist bei Ablauf des zugrunde liegenden Grundgeschäfts aufzulösen, sofern es nicht als Absicherung für ein neues Grundgeschäft verwendet wird.

§ 6

Veranlagungen

(1) Unbeschadet des Abs. 2 sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig:

a) Sicht- und Spareinlagen,

b) Termineinlagen,

c) folgende Anleihen mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit:

1. Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,

2. Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben,

d) Pfandbriefe.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den Grundsätzen nach § 3 entsprechen, für zulässig erklären.

§ 7

Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte sind nicht zulässig.

3. Abschnitt

Organisatorische Vorkehrungen

§ 8

Qualifikation

(1) Mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung dürfen nur Personen betraut werden, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung dazu in der Lage sind.

(2) Einer mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung betrauten Person dürfen nur jene Aufgaben und Kompetenzen sowie jenes Ausmaß an Verantwortung übertragen werden, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen.

§ 9

Vier-Augen-Prinzip

(1) Die Finanzgebarung ist so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 4, 5 und 6 eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen (§ 8) unabhängig voneinander erfolgt. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Gemeindeverbände, die nicht über zumindest zwei im Sinn des § 8 qualifizierte Bedienstete verfügen, können, um ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nachzukommen, auch Bedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden heranziehen.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung bestimmte Rechtsträger – mit Ausnahme des Landes – von den Verpflichtungen nach Abs. 1 ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Größe und die Organisation des Rechtsträgers, dessen personelle und budgetäre Ausstattung oder die Art und den Umfang der von ihm getätigten Finanzgeschäfte, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

4. Abschnitt Transparenz, Kontrolle

§ 10

Strategische Jahresplanung

Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben ihrem Schulden- und Liquiditätsmanagement eine strategische Jahresplanung zugrunde zu legen.

§ 11

Berichtspflichten

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben jährlich einen Bericht zu erstellen:

- a) über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts,
- b) zum jeweiligen Schuldenstand.

(2) Die Berichte sind bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln an:

- a) den Landesrechnungshof, wenn es sich um Berichte des Landes oder der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. c handelt, soweit diese von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt werden;

b) die Landesregierung, wenn es sich um Berichte der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. d und e handelt;

c) die Landesregierung, wenn es sich um Berichte der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. c handelt, soweit diese von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Art der Übermittlung der Berichte erlassen.

§ 12

Kontrolle

(1) Der Landesrechnungshof hat auf der Grundlage der Berichte nach § 11 Abs. 2 lit. a die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht zu erstellen. Für die Durchführung der Prüfung sowie den Bericht und seine weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der Berichte nach § 11 Abs. 2 lit. b und c die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger

zu überprüfen. Entstehen im Rahmen der Prüfung diesbezüglich Zweifel, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem betreffenden Rechtsträger mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

(3) Kommt die Landesregierung aufgrund einer Prüfung nach Abs. 2 zum Ergebnis, dass dieses Gesetz durch eine Gemeinde nicht eingehalten wurde, so hat der Bürgermeister das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Abs. 3 gilt für Gemeindeverbände sinngemäß (§ 140 TGO).

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Ausgliederte Rechtsträger

Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch sonstige Rechtsträger, die nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, den zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes einhalten.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben zugleich mit dem ersten, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, zugleich mit dem zweiten Bericht nach § 11 der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) auch einen gesonderten Bericht über die gesamten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 bestehenden Transaktionen zu übermitteln.

(2) Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Finanzgeschäften können entgegen den Bestimmungen des 2. Abschnitts vereinbart werden, wenn

- a) diese Finanzgeschäfte im direkten Zusammenhang mit einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Finanzgeschäft stehen,

b) der Rechtsträger der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) bis zum 31. Dezember 2015 eine geeignete Strategie für einen stufenweisen Abbau der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Finanzgeschäfte übermittelt und

c) der Rechtsträger diese Finanzgeschäfte auf der Grundlage dieser Strategie bis zum 31. Dezember 2017 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anpasst.

Die Strategie nach lit. b kann im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) auch einen späteren Endtermin als den 31. Dezember 2017 vorsehen, wenn dies aufgrund der Art oder des Volumens der betroffenen Finanzgeschäfte den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist.

(3) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) bis zum 30. Juni 2018 einen aktualisierten Bericht über die im Bericht nach Abs. 1 enthaltenen und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2017 noch bestehenden Transaktionen zu übermitteln.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Es ist auf alle Maßnahmen der Finanzgebarung anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt getroffen werden.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Tratter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

158. Gesetz vom 6. November 2013 über den Schutz personenbezogener Daten im nichtautomationsunterstützten Datenverkehr (Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Datenanwendungen im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die ausschließliche Durchführung personenbezogener Daten durch das Land Tirol.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auch auf Datenanwendungen im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr im Ausland anzuwenden, wenn Daten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer im Land Tirol gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Auftraggebers verwendet werden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenanwendung im Land Tirol anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereiches mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Land Tirol zu einem Zweck verwendet, der keiner im Land Tirol gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die Begriffe nach § 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013, sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich bei Datenanwendungen und bei der Verwendung von Daten die jeweiligen Schritte bzw. die Handhabung auf nicht-automationsunterstützt verarbeitete oder übermittelte Daten beziehen.

§ 4

Öffentlicher und privater Bereich

(1) Datenanwendungen sind dem öffentlichen Bereich zuzurechnen, wenn sie für Zwecke eines Auftraggebers durchgeführt werden, der

a) in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet ist, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft oder

b) in Formen des Privatrechts eingerichtet und in Vollziehung der Gesetze tätig ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, so ist eine Datenanwendung dem privaten Bereich zuzurechnen.

(3) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzbehörde (§ 6) zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte im Rahmen der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

§ 5

Anwendung von Bestimmungen des DSG 2000

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind der 2. bis 6. und der 8. Abschnitt sowie die §§ 37 Abs. 5 erster Satz, 38, 40 und 54 Abs. 2 DSG 2000 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

a) im § 6 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 erster Satz an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung tritt,

b) für die Tatsache des Vorliegens eines angemessenen Datenschutzes im Sinn der §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 6 entsprechende Feststellungen heranzuziehen sind und

c) die Datenschutzbehörde der Landesregierung, sofern diese nicht Partei ist, bei Auftraggebern des öffentlichen Bereichs aus dem Bereich der Landesverwaltung ihre Bescheide gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien zu übermitteln hat.

§ 6

Mitwirkung der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen, wer

a) sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer nicht-automationsunterstützten Datenanwendung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrecht erhält,

b) Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15 DSG 2000) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm nach den §§ 46 oder 47 DSG 2000 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet,

c) Daten entgegen einer rechtskräftigen Entscheidung verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtigstellt oder nicht löscht,

d) Daten vorsätzlich entgegen dem § 26 Abs. 7 DSG 2000 löscht oder

e) sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten nach § 48a DSG 2000 verschafft.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen, wer

a) Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht nach § 17 DSG 2000 erfüllt zu haben oder eine Datenanwendung auf eine von der Meldung abweichende Weise betreibt,

b) Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 DSG 2000 eingeholt zu haben,

c) gegen nach § 13 Abs. 2 Z. 2 oder § 19 DSG 2000 abgegebene Zusagen oder von der Datenschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 oder § 21 Abs. 2 DSG 2000 erteilte Auflagen verstößt,

d) seine Offenlegungs- oder Informationspflichten nach den §§ 23, 24 oder 25 DSG 2000 verletzt oder

e) die nach § 14 DSG 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt.

(3) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen, wer Daten entgegen den §§ 26, 27 oder 28 DSG 2000 nicht fristgerecht beauskunftet, richtigstellt oder löscht.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 im Zusammenhang stehen.

(6) Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Auftraggeber (Dienstleister) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Falls ein solcher im Land Tirol nicht gegeben ist, ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zuständig.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Zugleich tritt das Tiroler Datenschutzgesetz, LGBL. Nr. 60/2003, außer Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 Nr. L 281, S. 31, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. 2003 Nr. L 284, S. 1, umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zoller-Frischauf

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck